

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 25** **München, den 30. November** **2006**

---

Datum	I n h a l t	Seite
21.11.2006	Vierte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung ..... 103-2-S	908
4.11.2006	Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern (VermBezV) ..... 219-4-F	909
7.11.2006	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	913
10.11.2006	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der Neuorganisation des Polizei- präsidiums Mittelfranken in das Polizeipräsidium Mittelfranken (neu) ..... 2035-15-I	922
15.11.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern ..... 2129-4-2-UG	923
16.11.2006	Verordnung über die Naturschutzbeiräte ..... 791-1-1-UG	926
20.11.2006	Verordnung zur Aufhebung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Vollzie- hungsbeamten der Justiz ..... 2038-3-3-2-J	928
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471) ..... 230-1-5-W	929

---

103-2-S

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung**

**Vom 21. November 2006**

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlaggesetz – HufBeschlG) vom 19. April 2006 (BGBl I S. 900) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

§ 6 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2006 (GVBl S. 207), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 12 angefügt:  
„12. auf Grund des § 8 Abs. 4 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlaggesetz – HufBeschlG) vom 19. April 2006 (BGBl I S. 900), die Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Halbsatz 1 des Gesetzes.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 21. November 2006

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

219-4-F

**Verordnung  
über die Bezeichnung,  
den Sitz und die Bezirke  
der Vermessungsämter in Bayern  
(VermBezV)**

**Vom 4. November 2006**

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) und Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Bezeichnung, Sitz und Bezirk der staatlichen Vermessungsämter sowie der Sitz deren Außenstellen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Amtsbezirk	Sitz der Außenstelle
<b>Regierungsbezirk Oberbayern</b>		
Vermessungsamt Dachau mit Sitz in Dachau	Landkreis Dachau, Landkreis Fürstentfeldbruck	Fürstentfeldbruck
Vermessungsamt Ebersberg mit Sitz in Ebersberg	Landkreis Ebersberg	
Vermessungsamt Erding mit Sitz in Erding	Landkreis Erding	
Vermessungsamt Freilassing mit Sitz in Freilassing	Landkreis Berchtesgadener Land	
Vermessungsamt Freising mit Sitz in Freising	Landkreis Freising	
Vermessungsamt Ingolstadt mit Sitz in Ingolstadt	kreisfreie Stadt Ingolstadt, Landkreis Eichstätt, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Eichstätt
Vermessungsamt Landsberg am Lech mit Sitz in Landsberg am Lech	Landkreis Landsberg am Lech, Landkreis Starnberg	Starnberg
Vermessungsamt Miesbach mit Sitz in Miesbach	Landkreis Miesbach	
Vermessungsamt Mühldorf a.Inn mit Sitz in Mühldorf a.Inn	Landkreis Altötting, Landkreis Mühldorf a.Inn	
Vermessungsamt München mit Sitz in München	kreisfreie Stadt München, Landkreis München	
Vermessungsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm mit Sitz in Pfaffenhofen a.d.Ilm	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	

<b>Amtsbezeichnung und Amtssitz</b>	<b>Amtsbezirk</b>	<b>Sitz der Außenstelle</b>
<b>Regierungsbezirk Oberbayern</b>		
Vermessungsamt Rosenheim mit Sitz in Rosenheim	kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim	Wasserburg a.Inn
Vermessungsamt Traunstein mit Sitz in Traunstein	Landkreis Traunstein	
Vermessungsamt Weilheim i.OB mit Sitz in Weilheim i.OB	Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Landkreis Weilheim-Schongau	
Vermessungsamt Wolfratshausen mit Sitz in Wolfratshausen	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Bad Tölz
<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>		
Vermessungsamt Abensberg mit Sitz in Abensberg	Landkreis Kelheim	
Vermessungsamt Freyung mit Sitz in Freyung	Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Regen	Zwiesel
Vermessungsamt Landau a.d.Isar mit Sitz in Landau a.d.Isar	Landkreis Deggendorf, Landkreis Dingolfing-Landau	Deggendorf
Vermessungsamt Landshut mit Sitz in Landshut	kreisfreie Stadt Landshut, Landkreis Landshut	
Vermessungsamt Pfarrkirchen mit Sitz in Pfarrkirchen	Landkreis Rottal-Inn	Simbach a.Inn
Vermessungsamt Straubing mit Sitz in Straubing	kreisfreie Stadt Straubing, Landkreis Straubing-Bogen	
Vermessungsamt Vilshofen an der Donau mit Sitz in Vilshofen an der Donau	kreisfreie Stadt Passau, Landkreis Passau	Passau
<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>		
Vermessungsamt Amberg mit Sitz in Amberg	kreisfreie Stadt Amberg, Landkreis Amberg-Sulzbach	
Vermessungsamt Cham mit Sitz in Cham	Landkreis Cham	
Vermessungsamt Nabburg mit Sitz in Nabburg	Landkreis Schwandorf	Neunburg vorm Wald
Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf. mit Sitz in Neumarkt i.d.OPf.	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	
Vermessungsamt Regensburg mit Sitz in Regensburg	kreisfreie Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg	Hemau
Vermessungsamt Weiden i.d.OPf. mit Sitz in Weiden i.d.OPf.	kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf., Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, Landkreis Tirschenreuth	Tirschenreuth
<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>		
Vermessungsamt Bamberg mit Sitz in Bamberg	kreisfreie Stadt Bamberg, Landkreis Bamberg, Landkreis Forchheim	Forchheim

<b>Amtsbezeichnung und Amtssitz</b>	<b>Amtsbezirk</b>	<b>Sitz der Außenstelle</b>
Vermessungsamt Bayreuth mit Sitz in Bayreuth	kreisfreie Stadt Bayreuth, Landkreis Bayreuth	
Vermessungsamt Coburg mit Sitz in Coburg	kreisfreie Stadt Coburg, Landkreis Coburg, Landkreis Lichtenfels	
Vermessungsamt Kulmbach mit Sitz in Kulmbach	Landkreis Kronach, Landkreis Kulmbach	Kronach
Vermessungsamt Wunsiedel mit Sitz in Wunsiedel	kreisfreie Stadt Hof, Landkreis Hof, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge	Hof
<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>		
Vermessungsamt Ansbach mit Sitz in Ansbach	kreisfreie Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach	
Vermessungsamt Erlangen mit Sitz in Erlangen	kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt	
Vermessungsamt Neustadt a.d.Aisch mit Sitz in Neustadt a.d.Aisch	Landkreis Fürth, Landkreis Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim	
Vermessungsamt Nürnberg mit Sitz in Nürnberg	kreisfreie Stadt Fürth, kreisfreie Stadt Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land	Hersbruck
Vermessungsamt Schwabach mit Sitz in Schwabach	kreisfreie Stadt Schwabach, Landkreis Roth, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	Weißenburg i.Bay.
<b>Regierungsbezirk Unterfranken</b>		
Vermessungsamt Aschaffenburg mit Sitz in Aschaffenburg	kreisfreie Stadt Aschaffenburg, Landkreis Aschaffenburg, Landkreis Miltenberg	Klingenberg a.Main
Vermessungsamt Bad Kissingen mit Sitz in Bad Kissingen	Landkreis Bad Kissingen, Landkreis Rhön-Grabfeld	Bad Neustadt a.d.Saale
Vermessungsamt Lohr a.Main mit Sitz in Lohr a.Main	Landkreis Main-Spessart	
Vermessungsamt Schweinfurt mit Sitz in Schweinfurt	kreisfreie Stadt Schweinfurt, Landkreis Haßberge, Landkreis Schweinfurt	
Vermessungsamt Würzburg mit Sitz in Würzburg	kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreis Kitzingen, Landkreis Würzburg	Kitzingen
<b>Regierungsbezirk Schwaben</b>		
Vermessungsamt Aichach mit Sitz in Aichach	Landkreis Aichach-Friedberg	
Vermessungsamt Augsburg mit Sitz in Augsburg	kreisfreie Stadt Augsburg, Landkreis Augsburg	

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Amtsbezirk	Sitz der Außenstelle
Vermessungsamt Dillingen a.d.Donau mit Sitz in Dillingen a.d.Donau	Landkreis Dillingen a.d.Donau	
Vermessungsamt Donauwörth mit Sitz in Donauwörth	Landkreis Donau-Ries	
Vermessungsamt Günzburg mit Sitz in Günzburg	Landkreis Günzburg, Landkreis Neu-Ulm	
Vermessungsamt Immenstadt i.Allgäu mit Sitz in Immenstadt i.Allgäu	kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), Landkreis Lindau (Bodensee), Landkreis Oberallgäu	Kempten (Allgäu)
Vermessungsamt Marktoberdorf mit Sitz in Marktoberdorf	kreisfreie Stadt Kaufbeuren, Landkreis Ostallgäu	
Vermessungsamt Memmingen mit Sitz in Memmingen	kreisfreie Stadt Memmingen, Landkreis Unterallgäu	Mindelheim

## § 2

<sup>1</sup>Aufsichtsbehörde für die Vermessungsämter ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation.  
<sup>2</sup>Zuständig für die Vermessungsämter in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Regionalabteilung Süd – mit Sitz in München, für die Vermessungsämter in den Regierungsbezirken Mittelfranken, Unterfranken und Oberfranken das Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Regionalabteilung Nord – mit Sitz in Schwabach, für die Vermessungsämter in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz das Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Regionalabteilung Ost – mit Sitz in Landshut.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 tritt die Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern vom 26. April 1978 (BayRS 219-4-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 8. August 2005 (GVBl S. 379), außer Kraft.

München, den 4. November 2006

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

2012-2-1-1-I

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des  
Polizeiorganisationsgesetzes**

Vom 7. November 2006

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 Halbsatz 2 und Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2005 (GVBl S. 569), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Das Polizeipräsidium Mittelfranken (neu) ist Zentralstelle für die Wasserschutzpolizei in Bayern und übt die fachliche Aufsicht im Rahmen der Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben im Bereich der Bayerischen Polizei aus. <sup>2</sup>Es erlässt Richtlinien für die Durchführung des wasserschutzpolizeilichen Vollzugsdienstes und koordiniert die Dienst- und Streifenplanung auf den Binnenwasserstraßen. <sup>3</sup>Es wirkt in Organisations- und Personalangelegenheiten, in der Fortbildung der Wasserschutzpolizeibeamten und bei der Wartung und Instandhaltung der besonderen Sachausstattung der Wasserschutzpolizei mit. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt die sich aus der Anlage 1 ergebende Nachordnung der Wasserschutzpolizeistationen unberührt.“

2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „am 30. November 2006“ durch die Worte „mit Ablauf 31. Dezember 2007“ ersetzt.

3. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

## „§ 5

Einführung der Neuorganisation  
im Bereich weiterer Polizeipräsidien

<sup>1</sup>Die Neuorganisation wird im Bereich des Polizeipräsidioms Mittelfranken (Anlage 1 Nr. 5) eingeführt. <sup>2</sup>Die Erprobungszeit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 POG beginnt am 1. Dezember 2006 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2007. <sup>3</sup>Die dem Polizeipräsidium Mittelfranken (neu) nachgeordneten Dienststellen der Bayerischen Landespolizei ergeben sich aus Anlage 1 Nr. 5.“

4. Der bisherige § 5 wird § 6.

## 5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

## a) Nr. 3.4.10.1 erhält folgende Fassung:

”

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
3.4.10.1	Autobahnpolizeistation Schwandorf	A 93 beide Fahrtrichtungen von km 134,650 (AS Wernberg/Köblitz) bis km 180,172 (AS Ponholz)
		A 6 beide Fahrtrichtungen von km 875,000 (AK Oberpfälzer Wald) bis km 884,000 (AS Wittschau)“.

## b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

”

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
5.	<b>Polizeipräsidium Mittelfranken (neu)</b> (Sitz: Nürnberg)	Regierungsbezirk Mittelfranken, außer Gebietsteilen nach dem Verwaltungsabkommen mit dem Land Baden-Württemberg vom 13. Mai / 9. Juni 1980, Bek. vom 19. Juni 1980 (GVBl S. 351, BayRS 2012-3-9-I) mit Gebietsteilen in dem Land Baden-Württemberg nach dem Verwaltungsabkommen vom 1. Februar / 19. April 1989, Bek. vom 18. März 1990 (GVBl S. 82, BayRS 2012-3-12-I)
5.1	<b>Polizeidirektion Ansbach (aufgelöst)</b>	Stadt Ansbach Landkreise Ansbach Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
5.1.1	Polizeiinspektion Ansbach	
5.1.2	Polizeiinspektion Bad Windsheim	
5.1.2.1	Polizeistation Uffenheim	
5.1.3	Polizeiinspektion Dinkelsbühl	
5.1.4	Polizeiinspektion Feuchtwangen	
5.1.5	Polizeiinspektion Heilsbronn	
5.1.6	Polizeiinspektion Neustadt a. d. Aisch	
5.1.6.1	Polizeistation Scheinfeld	
5.1.7	Polizeiinspektion Rothenburg o. d. Tauber	A 7 Fahrtrichtung Ulm von km 693,423 (AS Gollhofen) bis km 734,189 (AS Wörnitz)  Fahrtrichtung Würzburg von km 734,189 (AS Wörnitz) bis km 693,128 (AS Gollhofen)

einschließlich der Tank-/Rastanlagen und Autohöfe



Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich	
1	2	3	
5.1.8	Kriminalpolizeiinspektion Ansbach		
5.1.9	Verkehrspolizeiinspektion Ansbach	A 6	<p>beide Fahrrichtungen  von km 706,928 (Wenderampe Landesgrenze  Baden-Württemberg)  bis km 760,000 (AS Neuendettelsau)</p>
		A 7	<p>beide Fahrrichtungen  von km 734,189 (AS Wörnitz)  bis km 755,895 (Landesgrenze  Baden-Württemberg)</p>
			einschließlich der Tank-/Rastanlagen und Autohöfe
5.2	<b>Polizeidirektion Erlangen (aufgelöst)</b>		Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstadt
5.2.1	Polizeiinspektion Erlangen-Land		
5.2.2	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt		
5.2.3	Polizeiinspektion Herzogenaurach		
5.2.4	Polizeiinspektion Höchstadt a. d. Aisch		
5.2.5	Kriminalpolizeiinspektion Erlangen		
5.2.6	Verkehrspolizeiinspektion Erlangen	A 3	<p>Fahrtrichtung Regensburg  von km 349,910 (Tank-/Rastanlage  Steigerwald)  bis km 397,930 (AS Behringersdorf)</p> <p>Fahrtrichtung Würzburg  von km 397,930 (AS Behringersdorf)  bis km 349,474 (Tank-/Rastanlage  Steigerwald)</p>
		A 73	<p>Fahrtrichtung Bamberg  von km 20,300 (AS Nürnberg/Fürth)  bis km 48,180 (AS Forchheim Süd)</p> <p>Fahrtrichtung Nürnberg  von km 47,520 (AS Forchheim Süd)  bis km 20,300 (AS Nürnberg/Fürth)</p>
			einschließlich der Tank-/Rastanlagen und Autohöfe
5.3	<b>Polizeidirektion Fürth (aufgelöst)</b>		Stadt Fürth Landkreis Fürth
5.3.1	Polizeiinspektion Fürth		
5.3.2	Polizeiinspektion Stein		
5.3.3	Polizeiinspektion Zirndorf		
5.3.3.1	Polizeistation Zirndorf-Rathaus		
5.3.4	Kriminalpolizeiinspektion Fürth		
5.3.5	Verkehrspolizeiinspektion Fürth		

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
5.4	<b>Polizeidirektion Nürnberg (aufgelöst)</b>	Stadt Nürnberg
5.4.1	Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte	
5.4.2	Polizeiinspektion Nürnberg-Ost	
5.4.3	Polizeiinspektion Nürnberg-Süd	
5.4.3.1	Polizeistation Nürnberg-Langwasser	
5.4.4	Polizeiinspektion Nürnberg-West	
5.4.5	Polizeiinspektion Nürnberg-Flughafen	mit Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben im Bereich des Flughafens Nürnberg
5.4.6	Verkehrspolizeiinspektion Nürnberg	A 73 in beiden Fahrtrichtungen von km 20,300 (AS Nürnberg/Fürth) bis km 12,231 (AS Nürnberg Hafen-Ost)  auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben in folgendem Bereich:  Main Donau-Kanal von km 32,760 (Untertor Schleuse Hausen) bis km 98,890 (Untertor Schleuse Hilpoltstein)  Hafenbereiche Nürnberg, Fürth, Erlangen, Kraftwerksgelände Frauenaarach, Lände Roth und Sportboothäfen  Rothsee
5.5	<b>Polizeidirektion Schwabach (aufgelöst)</b>	Stadt Schwabach Landkreise Nürnberger Land Roth Weißenburg-Gunzenhausen
5.5.1	Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg	
5.5.2	Polizeiinspektion Feucht	
5.5.3	Polizeiinspektion Gunzenhausen	auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Altmühlsee, Altmühlüberleiter, Brombachvorsperre, Großer Brombachsee und Igelsbachvorsperre
5.5.4	Polizeiinspektion Hersbruck	
5.5.5	Polizeiinspektion Hilpoltstein	
5.5.6	Polizeiinspektion Lauf a. d. Pegnitz	
5.5.7	Polizeiinspektion Roth	
5.5.8	Polizeiinspektion Schwabach	
5.5.9	Polizeiinspektion Treuchtlingen	
5.5.10	Polizeiinspektion Weißenburg i. Bay.	
5.5.11	Kriminalpolizeiinspektion Schwabach	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
5.5.12	Verkehrspolizeiinspektion Feucht	<p>A 3</p> <p>Fahrtrichtung Regensburg von km 397,931 (AS Behringersdorf) bis km 421,799 (AS Oberölsbach)</p> <p>Fahrtrichtung Würzburg von km 421,600 (AS Oberölsbach) bis km 397,931 (AS Behringersdorf)</p> <p>A 6</p> <p>beide Fahrtrichtungen von km 760,001 (AS Neuendettelsau) bis km 819,919 (AS Alfeld)</p> <p>A 9</p> <p>Fahrtrichtung München von km 350,371 (AS Hormersdorf) bis km 428,999 (AS Altmühltal)</p> <p>Fahrtrichtung Berlin von km 428,999 (AS Altmühltal) bis km 350,351 (AS Hormersdorf)</p> <p>A 73</p> <p>Fahrtrichtung Bamberg von km - 1,500 (AD Feucht) bis km 12,231 (AS Nürnberg Hafen-Ost)</p> <p>Fahrtrichtung München von km 12,231 (AS Nürnberg Hafen-Ost) bis km - 1,300 (AD Feucht)</p> <p>einschließlich der Tank-/Rastanlagen und Autohöfe</p> <p>B 2</p> <p>beide Fahrtrichtungen von km 3,634 (AS Roth/Allersberg) bis km 14,927 (AS Roth/A 6)</p>
5.6	<b>Kriminalpolizeidirektion Nürnberg (aufgelöst)</b>	wie Nummer 5
5.6.1	Kriminalfachdezernat 1	Stadtgebiet Nürnberg und Wahrnehmung der KFD1-Aufgaben im Bereich Mittelfranken
5.6.2	Kriminalfachdezernat 2	Stadtgebiet Nürnberg und Wahrnehmung der KFD2-Aufgaben im Bereich Mittelfranken
5.6.3	Kriminalfachdezernat 3	Stadtgebiet Nürnberg und Wahrnehmung der KFD3-Aufgaben im Bereich Mittelfranken
5.6.4	Kriminalfachdezernat 4	Stadtgebiet Nürnberg und Wahrnehmung der KFD4-Aufgaben im Bereich Mittelfranken
5.7	<b>Polizeiinspektion Spezialeinheiten - Nordbayern</b> (Sitz: Nürnberg)	
5.8	<b>Polizeiinspektion Ergänzungsdienste“.</b>	

c) Nr. 6.1.6 erhält folgende Fassung:

”

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
6.1.6	Verkehrspolizeiinspektion Aschaffenburg-Hösbach	<p>A 3</p> <p>Fahrtrichtung Würzburg von km 205,300 bis km 253,000 (AS Marktheidenfeld) ausschließlich Einfahrts- schleife</p> <p>Fahrtrichtung Frankfurt von km 253,000 (AS Marktheidenfeld) ausschließlich Einfahrts- schleife bis km 205,300</p> <p>A 45</p> <p>beide Fahrrichtungen von km 241,715 (Landesgrenze Hessen) bis km 253,740 (Landesgrenze Hessen)</p> <p>einschließlich der Tank-/Rastanlagen und Autohöfe auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben in folgendem Bereich:</p> <p>Main</p> <p>von km 66,560 (Landesgrenze) rechtes Ufer und km 77,110 linkes Ufer bis km 146,904 (Untertor Schleuse Faulbach)</p> <p>einschließlich des Unterwassers des Wehres Faulbach und Nebenstrecken</p> <p>Hafenbereich Aschaffenburg sowie Umschlagstellen und Sportboothäfen</p> <p>alle sonstigen Gewässer (Seen und Teiche), einschließlich der künstlichen Wasserflächen mit den angrenzenden Uferbereichen“.</p>

d) Nr. 6.1.7 wird gestrichen.

e) Nr. 6.2.1 erhält folgende Fassung:

”

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
6.2.1	Polizeiinspektion Schweinfurt	<p>auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben in folgendem Bereich:</p> <p>Main</p> <p>von km 300,347 (Untertor Schleuse Gerlachshausen) bis km 367,020 (Untertor Schleuse Limbach) einschließlich Nebenstrecken</p>

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
		Wehrrarm Volkach (Mainschleife) von km 311,430W (Oberwasser des Wehres Volkach) bis km 311,640W (Abzweigung des Schleusenkanals Gerlachshausen)
		Wehrrarm Limbach von km 366,520N (Einmündung des Schleusenkanals Limbach) bis km 368,740 (Unterwasser des Wehres Limbach)
		Hafenbereich Schweinfurt sowie Umschlagstellen und Sportboothäfen
		Ellertshauser See, Baggersee Schweinfurt-Süd, Baggersee Horhausen“.

f) Nr. 6.2.11 erhält folgende Fassung:

„

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
6.2.11	Verkehrspolizeiinspektion Schweinfurt	A 7 beide Fahrtrichtungen von km 586,431 (Landesgrenze Hessen) bis km 646,900 (Tank-/Rastanlage Riedener Wald) ohne Tank- und Rastanlage
		A 70 Fahrtrichtung Bamberg von km - 0,500 (AD Schweinfurt/Werneck) bis km 45,701 (AS Eltmann - einschließlich Ausfahrtsschleife) Fahrtrichtung Schweinfurt von km 45,557 (AS Eltmann - einschließlich Einfahrtsschleife) bis km - 0,500 (AD Schweinfurt/Werneck)
		A 71 beide Fahrtrichtungen von km 164,700 (Landesgrenze Thüringen) bis km 219,771 (AD Werntal) einschließlich der Tank-/Rastanlagen und Autohöfe
6.2.11.1	Autobahnpolizeistation Bad Kissingen/Oberthulba	A 7 beide Fahrtrichtungen von km 586,431 (Landesgrenze Hessen) bis km 646,900 (Tank- /Rastanlage Riedener Wald) ohne Tank- und Rastanlage einschließlich der Tank-/Rastanlagen und Autohöfe“.

g) Nr. 6.2.12 wird gestrichen.

h) Nr. 6.3.1 erhält folgende Fassung:

”

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
6.3.1	Polizeiinspektion Würzburg-Ost	auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben in folgendem Bereich:  Main von km 146,904 (Untertor Schleuse Faulbach) ohne Unterwasser des Wehres Faulbach bis km 300,347 (Untertor Schleuse Gerlachshausen) sowie Nebenstrecken, Umschlagstellen und Sportboothäfen  Wehrarm Volkach (Mainschleife) von km 299,870W (Einmündung des Schleusenkanals Gerlachshausen) bis km 311,430W (Unterwasser des Wehres Volkach)  Hafenbereiche Würzburg, Kitzingen und Ochsenfurt sowie Umschlagstellen und Sportboothäfen  Naherholungsgebiet Baggersee Erlabrunn“.

i) Nr. 6.3.10 erhält folgende Fassung:

”

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
6.3.10	Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried	A 3  Fahrtrichtung Nürnberg von km 253,000 (AS Marktheidenfeld - einschließlich Einfahrtsschleife) bis km 349,909 (Tank-/Rastanlage Steigerwald) ohne Tank- und Rastanlage  Fahrtrichtung Frankfurt von km 349,473 (Tank-/Rastanlage Steigerwald) ohne Tank- und Rastanlage bis km 253,000 (AS Marktheidenfeld - einschließlich Ausfahrtsschleife)

	Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	örtlicher Dienstbereich
1	2	3
	A 7	Fahrtrichtung Ulm von km 646,900 (Tank-/Rastanlage Riedener Wald) bis km 693,422 (AS Gollhofen)  Fahrtrichtung Kassel von km 693,127 (AS Gollhofen) bis km 646,900 (Tank-/Rastanlage Riedener Wald)
	A 81	beide Fahrtrichtungen von km 450,740 (AD Würzburg-West) bis km 456,157 (Landesgrenze Baden-Württemberg)
		einschließlich der Tank-/Rastanlagen und Autohöfe“.

j) Nrn. 6.3.11 und 6.3.12 werden gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. November 2006 in Kraft.

München, den 7. November 2006

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-15-I

**Verordnung  
zur Sicherstellung der  
Personalvertretung anlässlich der  
Neuorganisation des Polizeipräsidiums Mittelfranken  
in das Polizeipräsidium Mittelfranken (neu)**

Vom 10. November 2006

Auf Grund des Art. 27a Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

(1) Die Amtszeit der bisherigen örtlichen Personalräte beim Polizeipräsidium Mittelfranken sowie bei den Polizeidirektionen Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach, bei der Kriminalpolizeidirektion Nürnberg, der Polizeidirektion Spezialeinheiten – Nordbayern, der Polizeidirektion Zentrale Dienste Mittelfranken und der Wasserschutzpolizeidirektion Bayern wird bis zum Ablauf des 30. November 2007 verlängert.

(2) Dies gilt auch für die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Bezirkspersonalrats beim Polizeipräsidium Mittelfranken.

## § 2

(1) Die Geschäfte der Personalvertretung beim Polizeipräsidium Mittelfranken (neu) werden bis zum Ablauf des 30. November 2007, soweit es sich ungeachtet der Neuorganisation des Polizeipräsidioms Mittelfranken zum 1. Dezember 2006 dabei um Geschäfte der bisherigen örtlichen Personalräte bei den Polizeidirektionen Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach, bei der Kriminalpolizeidirektion Nürnberg, der Polizeidirektion Spezialeinheiten – Nordbayern, der Polizeidirektion Zentrale Dienste Mittelfranken und der Wasserschutzpolizeidirektion Bayern

sowie bei dem Polizeipräsidium Mittelfranken handeln würde, durch diese jeweiligen bisherigen örtlichen Personalräte wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der Personalvertretung beim Polizeipräsidium Mittelfranken (neu) werden bis zum Ablauf des 30. November 2007, soweit es sich ungeachtet der Neuorganisation des Polizeipräsidioms Mittelfranken zum 1. Dezember 2006 dabei um Geschäfte des bisherigen Bezirkspersonalrats beim Polizeipräsidium Mittelfranken handeln würde, durch den bisherigen Bezirkspersonalrat beim Polizeipräsidium Mittelfranken wahrgenommen.

## § 3

Die Bestellung des Wahlvorstands für die aufgrund der Neuorganisation des Polizeipräsidioms Mittelfranken erforderliche Neuwahl des Personalrats im Jahr 2007 erfolgt rechtzeitig durch den bisherigen Bezirkspersonalrat beim Polizeipräsidium Mittelfranken.

## § 4

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2007 außer Kraft.

München, den 10. November 2006

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister



2129-4-2-UG

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen  
für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern**

**Vom 15. November 2006**

Auf Grund des Art. 6 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesbodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) vom 3. Dezember 2001 (GVBl S. 938, BayRS 2129-4-2-UG), geändert durch Verordnung vom 4. August 2003 (GVBl S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Landesamt für Umwelt als Zulassungsstelle“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Die Zulassungsstelle“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „der Zulassungsstelle“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Worte „Das Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Die Zulassungsstelle“ ersetzt.
2. In § 3 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „vom Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „von der Zulassungsstelle“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „ab 1. Januar 2004“ gestrichen.
4. In § 5 Satz 3 werden die Worte „dem Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „der Zulassungsstelle“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Geldstrafe“ durch das Wort „Geldbuße“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „die Zulassungsstelle“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden die Worte „Das Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Die Zulassungsstelle“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „das Landesamt für Wasserwirtschaft eines von ihm“ durch die Worte „die Zulassungsstelle eines von ihr“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „des Landesamts für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „der Zulassungsstelle“ ersetzt.
  - d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „das Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „das Landesamt für Umwelt als Zulassungsstelle“ ersetzt.
  - e) In Abs. 8 werden die Worte „das Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „die Zulassungsstelle“ und die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
  - b) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - c) In Nr. 3 werden die Worte „gegenüber dem Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „von der Zulassungsstelle“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden die Worte „dem Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „der Zulassungsstelle“ ersetzt.
  - b) In Nr. 4 werden die Worte „die in Anlage 2 dieser Verordnung vorgeschriebenen“ durch die Worte „geeignete, von der Zulassungsstelle festgelegte“ ersetzt.
  - c) In Nr. 5 werden die Worte „dem Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „der Zulassungsstelle“ ersetzt.
  - d) In Nr. 6 werden die Worte „des Landesamts für

Wasserwirtschaft“ durch die Worte „der Zulassungsstelle“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „der Zulassungsstelle“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „beim Landesamt für Wasserwirtschaft eingerichtete AQS-Leitstelle“ durch das Wort „Zulassungsstelle“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Verschlechterung“ die Worte „der Probenahme- oder“ eingefügt und wird das Wort „Laboraudits“ durch das Wort „Audits“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „die Zulassungsstelle“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „AQS-Leitstelle im Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch das Wort „Zulassungsstelle“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Hierzu führt sie ein Audit durch mit in der Regel zwei Auditoren aus ihrem Auditoren-Pool.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Die Zulassungsstelle“ ersetzt.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen,“

bbb) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden Nrn. 2 und 3.

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Im Fall des Abs. 4 entspricht die Zulassungsdauer der Gültigkeitsdauer der anerkannten Akkreditierung.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

e) In Abs. 8 werden die Worte „das Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „die

Zulassungsstelle“ und die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

12. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird aufgehoben.

b) In Nr. 3 werden die Worte „gegenüber dem Landesamt für Wasserwirtschaft“ gestrichen.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c werden die Worte „vom Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „von der Zulassungsstelle“, wird das Wort „Ringversuchen“ durch die Worte „externen Qualitätssicherungsmaßnahmen“ ersetzt und werden die Worte „am Ringversuch“ gestrichen.

b) In Abs. 4 werden die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Buchst. c oder d“ und die Worte „einem bezüglich Matrix, Parameter und Konzentrationsbereich vergleichbaren Ringversuch“ durch die Worte „einer bezüglich Matrix, Parameter und Konzentrationsbereich vergleichbaren externen Qualitätssicherungsmaßnahme“ ersetzt.

14. In § 18 wird die Jahreszahl „2006“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.

15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. I Abs. 3 werden die Worte „das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft (Lfw)“ durch die Worte „die Zulassungsstelle“ ersetzt.

bb) In Nr. II wird im Einleitungssatz der Klammerzusatz „(Teil B)“ gestrichen.

cc) In Nr. III werden die Worte „vom Lfw“ durch die Worte „von der Zulassungsstelle“ ersetzt und wird der Klammerzusatz „(April 2000; die Anwendung der DIN EN 45001, Mai 1990, ist übergangsweise bis 31.12.2002 möglich)“ gestrichen.

dd) Nr. V wird wie folgt geändert:

aaa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im jeweiligen Abschnitt des Teils B (Untersuchungsbereiche 1a-5b) aufgeführten“ durch die Worte „von der Zulassungsstelle für die Untersuchungsbereiche 1a-5b festgelegten“ ersetzt.

bbb) In Abs. 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch das Wort „Zulassungsstelle“ ersetzt, wird nach dem Wort „akzeptieren“ das Wort „wenn“ eingefügt und werden die Worte „nach DIN 38402 Teil 71“ gestrichen.

- ee) Die bisherige Nr. „VII. Externe Qualitätssicherung“ wird wie folgt geändert:
  - aaa) In der Überschrift wird „VII.“ durch „VIII.“ ersetzt.
  - bbb) In Abs. 2 werden die Worte „vom LfW“ durch die Worte „von der Zulassungsstelle“ und wird das Wort „Ringversuchen“ durch die Worte „externen Qualitätssicherungsmaßnahmen“ ersetzt.
- b) Teil B wird aufgehoben.
- c) Teil C wird wie folgt geändert:
  - aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Die Untersuchungsstelle muss neben einer Grundausstattung für die Probenahme und die Arbeitssicherheit über folgende gerätetechnische Mindestausstattung verfügen:“
  - bb) In der Tabelle „Geräte für die Probenahme“ wird die Zeile 17 (Kodensatabscheider für Untersuchungsbereich 5a) gestrichen.
  - cc) In der Tabelle „Hilfsgeräte und Materialien für die Probenahme“ werden in Zeile 6 die Worte „für die Sonden“ gestrichen.
  - dd) In der Tabelle „Messgeräte und Materialien zur Direktmessung vor Ort“ wird in Zeile 6 nach den Worten „PID/FID“ die Fußnote „<sup>2)</sup>“ ausgebracht und nach der Tabelle folgender Text angefügt:

„<sup>2)</sup> PID/FID-Messungen können in Kooperation mit einem darauf spezialisierten Unternehmen erfolgen. Die Qualität der Begehungen unter Verantwortung der Untersuchungsstelle muss sichergestellt sein.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

München, den 15. November 2006

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner S c h n a p p a u f , Staatsminister

791-1-1-UG

## Verordnung über die Naturschutzbeiräte

Vom 16. November 2006

Auf Grund des Art. 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

#### Zusammensetzung

(1) Die Beiräte bestehen

1. beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde aus dreizehn Mitgliedern,
2. bei den Regierungen als höheren Naturschutzbehörden aus neun Mitgliedern,
3. bei den Kreisverwaltungsbehörden als unteren Naturschutzbehörden aus fünf Mitgliedern.

(2) Als Mitglieder sollen vertreten sein:

1. Fachleute aus den für Fragen der Ökologie bedeutsamen Grundlagendisziplinen wie beispielsweise des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Biologie, der Vegetationskunde, der Geologie, der Hydrologie, der Meteorologie oder der Geographie, sowie aus dem Agrar- und Forstbereich,
2. sachverständige Vertreter von Verbänden, die sich satzungsgemäß überwiegend dem Naturschutz, der Landschaftspflege und den Aufgaben der Erholung in der freien Natur widmen,
3. sonstige Sachverständige, die mit den Aufgaben des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung in der freien Natur befasst sind.

### § 2

#### Berufung

(1) Die Naturschutzbehörde, für die der Beirat gebildet wird, beruft die Beiratsmitglieder und jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

(2) Die Beiratsmitglieder und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter werden persönlich berufen und auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) Mit der schriftlichen Bekanntgabe der Berufung gegenüber den Mitgliedern und Vertreterinnen bzw. Vertretern des Beirats gilt der Beirat als konstituiert.

(4) Im Vertretungsfall gelten für die Vertreterinnen und Vertreter die Vorschriften dieser Verordnung über die Beiratsmitglieder entsprechend.

### § 3

#### Ausscheiden

(1) Will ein Beiratsmitglied aus dem Beirat ausscheiden, so genügt hierfür eine schriftliche Erklärung gegenüber der Naturschutzbehörde, bei der der Beirat gebildet ist.

(2) <sup>1</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die für die Berufung zuständige Naturschutzbehörde nach Anhörung des bei ihr gebildeten Beirats die Berufung eines Beiratsmitglieds rückgängig machen. <sup>2</sup>Dem betroffenen Beiratsmitglied ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, rückt seine Vertreterin bzw. sein Vertreter nach.

### § 4

#### Geschäftsgang

Die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung.

### § 5

#### Verschwiegenheitspflicht

<sup>1</sup>Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Naturschutzbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>2</sup>Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. <sup>3</sup>Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Naturschutzbeirat fort.

### § 6

#### Mitwirkungsrecht

(1) <sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde hat dem bei ihr gebil-

deten Beirat folgende naturschutzrechtliche Entscheidungen vor ihrem Erlass zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. Rechtsverordnungen,
2. behördliche Gestattungen und Einzelanordnungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich der jeweiligen Naturschutzbehörde, ausgenommen Eilfälle,
3. Erklärung eines gesetzlich vorgeschriebenen Einvernehmens zu Maßnahmen einer anderen Behörde im Sinn von Nrn. 1 und 2.

<sup>2</sup>Eine Stellungnahme des Beirats außerhalb der in Satz 1 genannten Fälle hat nicht die Rechtswirkung gemäß Art. 41 Abs. 2 BayNatSchG.

(2) Der Beirat kann für bestimmte Fälle auf sein Mitwirkungsrecht verzichten.

#### § 7

##### Aufwandsentschädigung

(1) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) <sup>1</sup>Sie erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei der Ausübung der Beiratstätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen. <sup>2</sup>Ein Verdienstausfall wird nicht ersetzt.

(3) Als Aufwandsentschädigung werden ein Fahrtkostenersatz sowie ein pauschaler Auslagenersatz für zusätzliche Aufwendungen entsprechend § 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 und 6 Abs. 1 des

Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(4) Die Naturschutzbehörde, bei der der Naturschutzbeirat gebildet ist, setzt die Aufwandsentschädigung fest.

#### § 8

##### Geschäftsführung

<sup>1</sup>Die laufenden Geschäfte des Beirats führt die Naturschutzbehörde, bei der der Beirat gebildet ist. <sup>2</sup>Sie trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 16. November 2006

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner S c h n a p p a u f , Staatsminister

2038-3-3-2-J

**Verordnung  
zur Aufhebung der  
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für die Vollziehungsbeamten der Justiz**

Vom 20. November 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

## § 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (ZAPO/VJ) vom 7. Mai 1996 (GVBl S. 197, ber. 2003, S. 877, BayRS 2038-3-3-2-J) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 20. November 2006

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

230-1-5-W

**Druckfehlerberichtigung**

Die bisherige Strukturkarte (Anhang 3) der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471) ist auf Grund eines drucktechnischen Fehlers im Bereich Ingolstadt durch die beigefügte Strukturkarte zu ersetzen.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.